

13

1669

217

U 115



Erklärung

Des provisorischen Ausschusses des deutschen Vereins zur Unterstützung der freien Presse.

(Faint mirrored text from the reverse side of the page)

Der deutsche Verein zur Unterstützung der freien Presse ist, theils von Regierungsbehörden, theils von einzelnen Privaten, für die eigne Unternehmung irgend eines besondern Tagblatts, namentlich der »deutschen Tribune« angesehen worden.

Diese Ansicht ist irrig, und beschränkt den Zweck des Vereins enger, als es in der Absicht seiner Gründer lag.

Diese Absicht ist keine andere, als: »für die freieste Entwicklung patriotischer Gedanken, über die Mittel zur Förderung des Wohls der deutschen Völker, die Unterstützung der ganzen Nation in Anspruch zu nehmen.«

Jede Schrift, welche mit Ueberzeugung von diesem Gegenstand spricht, erfüllt auf gleiche Weise die Absicht des Vereins; kein besonderes Tageblatt, kein Organ der öffentlichen Stimme, das vom Hauch der Ueberzeugung belebt wird, ist, mehr als das Andere, der Ausdruck des Vereins, noch vorzugsweise der Gegenstand seiner Beförderung; diejenige Ueberzeugung, welche sich Allen, oder doch den Meisten, — mittheilen wird, soll für die Bessere gelten, und ihre Beförderung ist der Endzweck des Vereins.

Manche Machthaber sind sich nicht bewusst, daß das Maas ihrer Genüsse mit einem erträglichen Daseyn ihrer »Untergebenen« vereinbar sey; daß, mithin, die Rechtmäßigkeit eines solchen Verhältnisses auf die Ueberzeugung denkender Menschenfreunde Anspruch machen könne: diese verbieten die Sprache der Ueberzeugung; das Recht auf Wahrheit, das jedem vernünftigen Wesen zusteht, und durch die Handhabung solcher Verbote verletzt wird, dagegen zu schützen, ist Pflicht und Zweck des Vereins, und der Grund seiner Rechtmäßigkeit.

Der provisorische Ausschuss des Vereins glaubt es der Würde dieses, von jedem edeln Gemüth geachteten, Zwecks nicht angemessen, eine besondere Rechtfertigung des letztern gegen die Entstellungen der Diener solcher Machthaber zu versuchen: der Verein bedarf ihrer Billigung nicht; ihre Entstellungen berichtigen, ist vergeblich für sie, denn sie täuschen sich selbst nicht; unnöthig für Andere, denn kein rechtliches Herz wird durch sie irre geleitet: wofür es warm schlägt, das ist recht, seiner Achtung und Theilnahme werth und des Schutzes unentstellter Geseze gewiß.

Zweibrücken, den 5. März 1832.

Schüler, Savone, Geib.

Handwritten signature: Er kann nur selbst beitragen zu seiner Barmhertzigkeit

2013/90

Bekanntmachung.

Der Aufruf zur Bildung eines vaterländischen Vereins zur Unterstützung der freien Presse, hat bereits in vielen Gegenden Deutschlands lebhaften Anklang gefunden und wird bald in allen Kreisen desselben bekannt geworden seyn: in Betreff näherer Einrichtung dieses Vereins, worüber mehrfällige Anfragen eingelangt sind, wird Folgendes bemerkt:

Das provis. Comite, das die Unterzeichneten bilden, kann einstweilen nur das Werden des Vereins beobachten, und den Umfang seiner wachsenden Mittel beurfunden; sobald diese die erforderliche Größe erreicht haben werden, um die Zwecke — Unterstützung der Organe der freien Presse und allseitige Verbreitung ihrer Erzeugnisse — ausführen zu können, wird das provis. Comite die Verwendung jener Mittel den Händen derjenigen Männer übertragen, welche die freie Zustimmung der Vereins-Mitglieder definitiv bezeichnet haben wird.

Um dieses vorläufige Ergebnis möglichst zu beschleunigen, ist nothwendig: daß an jedem Orte, wo Vereins-Mitglieder bestehen, von letztern ein Mitglied zur Einsammlung der Beiträge beauftragt werde. Hienächst ist auf dem Lande in jedem Bezirke oder Cantone ein Mitglied zu beauftragen, an welches die Beiträge der einzelnen Orte zur Weiterbeförderung an die Hauptkasse eingesendet werden. Diese Einrichtung wird leicht herzustellen seyn, wenn an den verschiedenen Orten einzelne Teilnehmer zur Uebernahme der bemerkten Funktionen sich erbieten und dem provisorischen Comite des Vereins davon Nachricht geben, um die Vereins-Mitglieder an den betreffenden Orten über die Personen, welche die Beiträge in Empfang nehmen, auf geeignete Weise in Kenntniß setzen zu können. — Alle Zuschriften an den Verein sind mit folgender Adresse zu versehen:

„An das provisorische Comite des Vereins zur Unterstützung der freien Presse in Zweibrücken.“

Alle Nachrichten, Aufforderungen und Erklärungen sind nur dann als von dem provisorischen Ausschusse desselben ausgehend zu betrachten, wenn solche mit seiner Unterschrift versehen sind.

Zweibrücken, am 21. Februar 1832.

Schüler, Savone, Geib.